



Bestätigung des Arbeitgebers zum Formblatt

„Erklärung zum Bedarf einer Notfallbetreuung“

Die Notbetreuung kann **ab Montag, 27.04.2020 in Anspruch genommen werden, wenn**

- ein Erziehungsberechtigter des Kindes im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist oder ...
- im Falle von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende erwerbstätig ist (im oder außerhalb des Bereichs der kritischen Infrastruktur).

Erforderlich ist, dass der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher **oder** betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. **Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.** (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Allgemeinverfügung vom 24. April 2020).

Hiermit bestätigen wir,:

Arbeitgeber/Dienstherr

Name/Bezeichnung

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rufnummer/E-Mail-Adresse

dass die/der Personensorgeberechtigte:

Name in Blockschrift

des Schülers

Vorname, Nachname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Schule

Klasse

**bei uns aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit
an folgenden Tagen Bedarf an einer Notbetreuung hat.**

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.20, Az.51b-G8000-2020/122-228, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.